

Satzung für den Präventionsbeirat der Kreisstadt Merzig

Präambel

Aufgrund des § 12 Abs. 1 des Kommunal- selbstverwaltungsgesetzes (KSVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27.06.1997 (Amtsblatt 1997, S. 682) zuletzt geändert durch Art.1 des Gesetzes Nr. 788 vom 14.05.2014 (Amtsblatt 2014, S. 172) hat der Stadtrat der Kreisstadt Merzig in seiner Sitzung am 17.12.2014 nachstehende Satzung zur Gründung eines kommunalen Präventionsbeirates beschlossen.

§ 1 Wesen und Rechtsstellung des Beirates

Der Stadtrat hat im Juni 2002 mit der Richtlinie über die Bildung und Arbeit des Kriminalitätspräventionsbeirates in der Kreisstadt Merzig erstmals den Kriminalitätsbeirat ins Leben gerufen. Der nach den Vorschriften dieser Satzung gebildete neue Präventionsbeirat löst dieses Gremium ab und ermöglicht in Zukunft die Zusammenarbeit von Fachleuten und interessierten Laien mit dem Ziel, im Gemeinwesen Merzig kriminalpräventiv zu wirken.

§ 2 Aufgaben

- (1) Der Präventionsbeirat beschäftigt sich mit kommunalen, kriminalpräventiven, sicherheits- sowie ordnungsbedeutsamen Themen, die zum eigenen Wirkungskreis der Stadt gehören, und entwickelt Ideen zur weiteren Verbesserung der objektiven und subjektiven Sicherheitssituation der Merziger Einwohnerinnen und Einwohner.
- (2) Der Präventionsbeirat erstellt hierzu einen Maßnahmenkatalog, der jährlich geprüft und fortgeschrieben wird (Ermittlung des

aktuellen Bedarfs, Entwicklung neuer Projekte, Erfolgskontrolle).

- (3) Der Präventionsbeirat kann der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister und dem Stadtrat Vorschläge unterbreiten und diese wie auch sonstige Organisationen, Einrichtungen und Fachdienste in allen Sicherheits-, Ordnungs- und Präventionsbelangen beraten.
- (4) Der Präventionsrat kann zur Durchführung seiner Aufgaben Arbeitsgruppen einsetzen. Die Arbeitsgruppen wählen sich nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl jeweils eine Sprecherin oder einen Sprecher und deren bzw. dessen Stellvertreterin oder Stellvertreter.
- (5) Dem Präventionsbeirat obliegt die Öffentlichkeitsarbeit bezüglich der Wahrnehmung seiner Aufgaben.

§ 3 Zusammensetzung und Berufung

- (1) Der Präventionsbeirat besteht aus bis zu 18 Mitgliedern, diese werden entweder von den in Anlage 1 der Satzung genannten Organisationen benannt oder vom Stadtrat gewählt (Abs. 4).
- (2) Die in Anlage A der Satzung genannten ortsansässigen Verbände, Vereine, Ämter und Dienste, die sich in ihrer Arbeit hauptamtlich bzw. ehrenamtlich schwerpunktmäßig mit Präventionsangelegenheiten befassen, haben das Recht, die dort genannte Zahl an Vertreterinnen oder Vertreter sowie deren bzw. dessen Stellvertreterinnen oder Stellvertreter für den Präventionsbeirat zu benennen. Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister fordert diese Einrichtungen zur Bildung des ersten Präventionsbeirates spätestens zwei Monate nach Bekanntmachung dieser Satzung und für alle späteren Präventionsbeiräte spätestens drei Monate vor Ablauf der Amtszeit schriftlich auf.

- (3) Für die Mitgliedschaft im Präventionsbeirat können sich Bürgerinnen und Bürger bewerben, die
- das 18. Lebensjahr vollendet haben und
 - seit mindestens drei Monaten mit Hauptwohnsitz in Merzig gemeldet sind.

Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister fordert hierzu spätestens drei Monate vor Ablauf der Amtszeit in „Neues aus Merzig“ auf. Für den ersten Präventionsbeirat erfolgt der Aufruf zur Abgabe von Wahlbewerbungen spätestens zwei Monate nach Bekanntmachung der Satzung.

- (4) Der Stadtrat wählt nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl aus den Bewerberinnen und Bewerbern zusätzlich zu den von den in Anlage A der Satzung genannten Einrichtungen und den von den Fraktionen benannten Mitgliedern weitere Mitglieder für den Präventionsbeirat bis zum Erreichen der Höchstmitgliederzahl nach Absatz 1. Die weiteren Bewerberinnen und Bewerber rücken beim Ausscheiden der ursprünglich gewählten Mitglieder in der Reihenfolge des Wahlergebnisses als Mitglied in den Präventionsbeirat nach.

§ 4 Amtszeit, konstituierende Sitzung

- (1) Die Amtszeit des Präventionsbeirates beträgt fünf Jahre. Sie beginnt einen Monat nach der Beschlussfassung des Stadtrates über die Berufung der zusätzlichen Mitglieder.
- (2) Zur konstituierenden Sitzung des Präventionsbeirates lädt die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister innerhalb von 60 Tagen nach der Beschlussfassung des Stadtrates über die Berufung der Mitglieder ein.
- (3) Endet die Amtszeit des Präventionsbeirates vor dem Beginn der Amtszeit des

neuen Präventionsbeirates, so verlängert sie sich über das Ende der Legislaturperiode hinaus bis zur konstituierenden Sitzung des neu zu berufenden Präventionsbeirates, längstens jedoch um sechs Monate.

§ 5 Vorstand

- (1) Der Präventionsbeirat wählt aus seiner Mitte eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden, deren bzw. dessen Vertreterin oder Vertreter sowie eine Schriftführerin oder einen Schriftführer und deren bzw. dessen Vertreterin oder Vertreter.
- (2) Die oder der Vorsitzende vertritt den Präventionsbeirat nach außen sowie gegenüber der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister sowie dem Stadtrat und seinen Ausschüssen.

§ 6 Sitzungen

- (1) Die Mitglieder des Präventionsbeirates werden von seiner oder seinem Vorsitzenden bei Bedarf, mindestens jedoch dreimal jährlich, unter Einhaltung einer Frist von einer Woche schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung zu den Sitzungen eingeladen. Zu einer Sitzung des Präventionsbeirates ist einzuladen, wenn dies mindestens ein Drittel der Mitglieder schriftlich verlangt.
- (2) Termin, Ort und Tagesordnung der Sitzungen werden rechtzeitig in dem amtlichen Bekanntmachungsblatt „Neues aus Merzig“ veröffentlicht.
- (3) Die Sitzungen des Präventionsbeirates sind grundsätzlich öffentlich, soweit nicht Rücksichten auf das öffentliche Wohl oder berechnete Interessen Einzelner entgegenstehen.

- (4) An den Sitzungen kann die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister mit beratender Stimme teilnehmen.
- (5) Der Präventionsbeirat ist beschlussfähig, wenn die Einladung ordnungsgemäß ergangen und mindestens die Hälfte seiner stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist.
- (6) Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst.
- (7) Über die Sitzungen des Präventionsbeirates fertigt die Schriftführerin oder der Schriftführer ein Beschlussprotokoll. Das Protokoll ist von der oder dem Vorsitzenden sowie der Schriftführerin oder dem Schriftführer zu unterzeichnen und der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister zuzuleiten. Außerdem leitet die oder der Vorsitzende der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister die in den Sitzungen beratenen bzw. verabschiedeten Anträge, Anregungen, Anfragen und Empfehlungen zu.

§ 8 Geschäftsführung

Für die Geschäftsführung des Präventionsbeirates, insbesondere die Einladung zu Sitzungen, die Unterstützung innerhalb des Rechnungswesens sowie weitere organisatorische Unterstützung ist das Ordnungsamt zuständig.

§ 9 Finanzielle Mittel, Auslagenersatz

- (1) Der Stadtrat stellt im Rahmen der Leistungsfähigkeit der Kreisstadt Merzig für die Erledigung der Aufgaben des Präventionsbeirates Mittel im Haushalt zur Verfügung.
- (2) Die Auslagen der ehrenamtlichen Mitglieder des Präventionsbeirates werden mit einer Auslagenpauschale von jährlich

60,00 € abgegolten; für die hauptamtlich beschäftigten Vertreter der in der Anlage A der Satzung aufgeführten Einrichtungen erfolgt kein Auslagenersatz.

- (3) Abweichend von Absatz 2 erhält eine ehrenamtliche Vorsitzende oder ein ehrenamtlicher Vorsitzender einen pauschalen Auslagenersatz von jährlich 120,00 €.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig treten die Richtlinien des bisherigen Kriminalitätsrates der Kreisstadt Merzig vom 06. Juni 2002 außer Kraft.

Merzig, den XX.XX. 2014

Der Bürgermeister
Marcus Hoffeld

Anlage A
zur Satzung für den Präventionsbeirat
der Kreisstadt Merzig

Folgende Verbände, Vereine Ämter und Einrichtungen sind berechtigt, Mitglieder in den Präventionsbeirat der Kreisstadt Merzig zu entsenden:

- Kreisstadt Merzig, Ordnungsamt – 1 Vertreter/in
- Kreisstadt Merzig, Abteilung für Umwelt, Stadtplanung und Hochbau - 1 Vertreter/in 1 Vertreter/in
- Stadtverband der Sport treibenden Vereine - 1 Vertreter/in 1 Vertreter/in
- Stadtverband der kulturellen Vereine - 1 Vertreter/in 1 Vertreter/in
- Jugendhaus Merzig - 1 Vertreter/in (Leitungskraft des Hauses)
- Landkreis Merzig-Wadern, Jugendbüro Merzig - 1 Vertreter/in 1 Vertreter/in
- Landkreis Merzig-Wadern, Gesundheitsamt - 1 Vertreter/in 1 Vertreter/in
- Familienzentrum Merzig - 1 Vertreter/in 1 Vertreter/in
- Polizeibezirksinspektion Merzig - 2 Vertreter/innen 2 Vertreter/innen